

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen

Geschäftsordnung

Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg gibt sich gemäß § 8 der Satzung der Stadt Ratzeburg für den Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Wir arbeiten wertschätzend und auf Augenhöhe miteinander, achten die Meinungen und Grenzen des Anderen, treffen Entscheidungen nur gemeinschaftlich und diskutieren untereinander grundsätzlich im Sinne gewaltfreier Kommunikation. Wir achten das Recht des Anderen, sich aus Diskussionsprozessen und Informationsweitergaben zurückziehen zu dürfen. Jede/r entscheidet selbst, wie weit er sich einbringen und mitwirken kann oder möchte. Die Beiratsarbeit ist ein Ehrenamt, keine Verpflichtung. Die Mitwirkung ist auf allen Ebenen und in ihrem Umfang freiwillig. Jede/r tut, wie er kann und alle akzeptieren einander in ihren Möglichkeiten und Grenzen. Jedes Engagement im Geiste dieser Präambel ist ein wichtiger Beitrag für die Arbeit im Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg.

§ 1

Aufgaben des Inklusionsbeirates

Die Aufgaben des Inklusionsbeirates sind im § 2 der Satzung festgelegt.

§ 2

Vorstand

Der Vorstand des Inklusionsbeirates besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Schriftführer/in

§ 3

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Inklusionsbeirates.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus.
3. Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand auch selbständig tätig werden.
4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auch auf andere Mitglieder des Inklusionsbeirates übertragen.
5. Die / Der Vorsitzende erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der nach Abstimmung im Vorstand dem Inklusionsbeirat und der Stadtvertretung vorgetragen und öffentlich gemacht wird.
6. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 4

Mitwirkung von kooptierten Mitgliedern

1. Kooptierte Mitglieder dürfen an den Sitzungen, Arbeitsgesprächen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen des Inklusionsbeirates teilnehmen.
2. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht bei Entscheidungen dieses Beirates.
3. Sie dürfen sich nicht öffentlich im Namen des Inklusionsbeirates äußern oder Forderungen stellen.
4. Weiterhin dürfen sie nicht im Namen des Inklusionsbeirates Kontakt zu anderen Institutionen, Behörden oder Einrichtungen aufnehmen.

§ 5

Sitzung des Inklusionsbeirates

1. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Inklusionsbeirates eingeladen.
2. Der Stadtpräsident / die Stadtpräsidentin, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin, die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Fraktionen und die Presse erhalten eine Einladung zur Kenntnis.

3. Die / Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung in der Einladung bekannt. Dabei sind Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf Antrag können bis zum Beginn der Sitzung weitere Punkte aufgenommen werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung endgültig zu beschließen.
4. Sachverständige können bei Bedarf eingeladen werden.
5. Die / Der Vorsitzende erteilt Gästen auf Wunsch das Wort. Anträge können von den Gästen nicht gestellt werden.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Die Sitzung wird von der / dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, in der Reihenfolge der Tagesordnung geleitet.
2. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden. Der Inklusionsbeirat entscheidet per Handzeichen mit einfacher Mehrheit über die Änderung.
3. Durch Handzeichen kann jedes Mitglied sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die / Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
4. Der Inklusionsbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Tagesordnung zu verschieben ist.
5. Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder deren / dessen Vertreter, anwesend sind.

§ 7

Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Inklusionsbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Dabei stellt die / der Vorsitzende die
 - Zustimmungen,
 - Ablehnungen und
 - Enthaltungen fest.

§ 8

Niederschrift

1. Bei jeder Sitzung des Inklusionsbeirates wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und das Ende der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsteilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - die Namen der fehlenden Beiratsmitglieder,
 - die Beschlussfähigkeit des Inklusionsbeirates,
 - die Tagesordnung,
 - den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis.
2. Die Niederschrift wird von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer/in unterzeichnet.
3. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.
4. Die Niederschrift wird bei der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt.

§ 9

Entsante für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse

Der Inklusionsbeirat benennt Entsante und Stellvertretungen für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse.

§ 10

Fahrtkosten

1. Fahrtkosten für eine Dienstreise werden von der Stadt Ratzeburg nach dem Reisekostengesetz erstattet.
2. Der Nachweis durch Belege ist dabei verpflichtend und muss immer erbracht werden.
3. Private Fahrten sind nicht erstattungsfähig, eine Kostenübernahme wird somit abgelehnt.

4. Der Antrag muss rechtzeitig eingereicht werden, mindestens am Tag vor Reiseantritt.
5. Weitere Informationen erteilt das der Fachbereich 1 – Zentrale Steuerung und Finanzen.

§ 11

Termine

Die Teilnahme an den öffentlichen Beiratssitzungen ist grundsätzlich verpflichtend für alle gewählten Mitglieder. Unaufschiebbar Abwesenheiten sind bei der / dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben. Der Inklusionsbeirat tritt in der Regel monatlich zusammen.

§ 12

Kommunikation

1. Grundsätzliche Diskussionen werden während der Sitzungen geführt.
2. Organisatorisches und Informationsaustausch kann über E-Mail-Kommunikation erfolgen.
3. Wir halten uns offen, Sitzung auch online durchzuführen, sofern gewährleistet ist, dass alle technisch teilnehmen können.

§ 13

Gültigkeit

4. Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Inklusionsbeirat in Kraft und bleibt über das Ende der Wahlperiode gültig.
5. Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
6. Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 30.10.2024 vom Inklusionsbeirat beschlossen.

André Rode (Vorsitzender)

Silke Boldt (stv. Vorsitzende)